

**Satzung über Sonderregelungen zur
Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) und der
Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)
im Sommersemester 2021
an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden**

vom 09.04.2021

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1 WK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl S. 688), in ihrer jeweils geltenden Fassung, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Modulhandbuch

- (1) Die zuständige Prüfungskommission kann für das Sommersemester 2021 Abweichungen von im Modulhandbuch fixierten Angebotsturnus (Winter-und/oder Sommersemester) treffen.
- (2) Die zuständige Prüfungskommission kann Abweichungen von im Modulhandbuch normierten Lehrveranstaltungsformen im Sommersemester 2021 treffen.

§ 2

Verfahren zur Prüfungsanmeldung, Zulassung zu Prüfungen

- (1) ¹Das Nichterscheinen zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt im Sommersemester 2021 als wirksamer Rücktritt; § 7 Abs. 4 S. 2 APO bzw. § 32 Abs. 1 S. 2 ASPO findet insoweit keine Anwendung. (vgl. § 9 Abs. 2 RaPO). ²Die Anmeldung zu den Prüfungen hat gemäß § 7 Abs. 1 APO bzw. § 19 Abs. 1 ASPO zu erfolgen.
- (2) ¹ Die Prüfungskommission kann entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 APO bzw. § 19 Abs. 3 ASPO Abweichungen formulieren, die die Zulassung zur Prüfung auch dann ermöglichen, wenn erforderliche Teilnahmenachweise im Sommersemester 2021 bzw. in den beiden vorhergehenden Semestern nicht erbracht werden können. ²Die Zulassung zur Prüfung kann dann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Zulassungsvoraussetzung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.

§ 3

Prüfungsleistungen und Studienfortschritt

- (1) ¹Die zuständige Prüfungskommission kann für das Sommersemester 2021 Abweichungen von dem in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung und im Modulhandbuch festgelegten Art und Umfang von Prüfungsleistungen treffen. ²Dabei muss gewährleistet sein, dass die Überprüfung des Kompetenzerwerbs sichergestellt ist ³Die Festlegung der Art und des Umfangs der Prüfungsleistung muss grundsätzlich bis spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungsanmeldezeitraums bekanntgegeben werden und gilt nur für das Sommersemester 2021. ⁴In besonderen Ausnahmefällen (z.B. Quarantänefall) kann Art und Umfang der Prüfungsleistung von der Prüfungskommission bis fünf Tage vor dem Prüfungstermin geändert werden. ⁵Die Änderung der Prüfungsform gilt immer für alle Prüfungsteilnehmer.
- (2) ¹Die zuständige Prüfungskommission kann Abweichungen von in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung und im Modulhandbuch normierten jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zur jeweiligen Modulprüfung im Sommersemester 2021 treffen. ²Die Zulassung zur Prüfung kann dann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Zulassungsvoraussetzung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.
- (3) ¹Die zuständige Prüfungskommission kann für das Sommersemester 2021 Abweichungen von den Vorrückungsbedingungen treffen, welche in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung normiert sind, und eine Zulassung ermöglichen. ²Die Zulassung kann dann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Vorrückungsbedingung zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt wird.
- (4) Ergänzend zu § 9a APO bzw. § 28 ASPO können im Sommersemester 2021 Prüfungen in allen Studiengängen auch in elektronischer Form gemäß der Vorgabe der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (BayFEV) abgenommen werden.
- (5) ¹Prüfungen können als „Take-Home-Exam“ durchgeführt werden. ²Im Rahmen einer Modularbeit nach § 25 ASPO kann ein Take-Home-Exam als Prüfungsleistung vorgesehen werden. ³Ein Take-Home-Exam ist eine Prüfungsart, die in einem vorgegebenen Zeitrahmen und außerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule ohne Aufsicht abgelegt wird. ⁴Studierende bearbeiten dabei selbstständig eine Prüfung, die ihnen elektronisch zur Verfügung gestellt wird. ⁵Take-Home-Exams innerhalb des Prüfungszeitraums dürfen einen Zeitrahmen von 24 Stunden nicht überschreiten. ⁶Bei Take-Home-Exams ist die Prüfungsdauer und die Bearbeitungszeit im Prüfungsplan anzugeben. ⁷Die Prüfungsdauer setzt sich in Summe aus der Bearbeitungszeit und der Zeit, die den Studierenden für die Erstellung und den Down- und Upload der Prüfungsunterlagen eingeräumt wird, zusammen. ⁸Die in der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel sind im Prüfungsplan anzugeben. ⁹Bei Abgabe der Prüfungsleistung hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass er diese selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst hat und dabei die vorgegebene Prüfungsdauer nicht überschritten hat. ¹⁰Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie unwahr, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ¹¹Den Studierenden wird vor

der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

§ 4

Sonderregelung zur Wiederholung von Prüfungen, freier Prüfungsversuch

- (1) ¹Eine im Sommersemester 2021 nicht bestandene endnotenbildende Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als nicht angetreten und wird bei der Zählung des Erstversuchs bzw. der Wiederholungsmöglichkeiten nicht mitgerechnet. ²Dies gilt nicht, wenn die Note „nicht bestanden“ wegen Unterschleif vergeben wurde. ³Endnotenbildende Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die im Sommersemester 2021 mit Erfolg abgelegt werden, können nicht erneut, auch nicht zur Notenverbesserung, angetreten werden.
- (2) Unterliegen Studierende im Sommersemester 2021 der Verpflichtung zur Wiederholung einer Prüfung gem. § 10 Abs. 1 RaPO oder sind sie zum erstmaligen Antritt einer Prüfung zu Regelterminen im Sinne des § 8 RaPO oder einer einschlägigen Regelung in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung verpflichtet, werden diese Fristen von Amts wegen bis zum Ende des Wintersemester 2021/2022 verlängert.

§ 5

Ableistung des praktischen Studiensemesters

- (1) ¹Ergänzend zu § 11 Abs. 8 APO bzw. § 14 Abs. 7 ASPO kann das praktische Studiensemester im Sommersemester 2021, auf Antrag der/des Studierenden auch bei einem Fehlen von bis zu sechs Wochen durch Entscheidung der Prüfungskommission anerkannt werden, wenn das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt ist. ²Zudem kann die Prüfungskommission in Einzelfällen genehmigen, dass das praktische Studiensemester durch eine anwendungsbezogene Projektarbeit im sozialen oder wissenschaftlichen Bereich ersetzt wird. ³Die Projektarbeit muss in Abstimmung mit dem Praktikumsbeauftragten des jeweiligen Studiengangs angefertigt werden. ⁴Projektarbeiten, die als Ersatzleistung für das praktische Studiensemester angerechnet werden, sollen einen Arbeitsumfang von 560 Stunden ((20 - 6) Wochen x 40 h/Wo) umfassen, dies entspricht 3,5 Monaten in Vollzeit. ⁵Über das Projekt ist eine Dokumentation mit lückenlosem Stundennachweis zu erstellen, die den Praktikumsbericht ersetzt.
- (2) ¹Studierende, welche im Sommersemester 2021 Nachweise für den Zugang in ein höheres Studiensemester nicht erbringen können (Vorrückungsbedingungen), können auf Antrag durch Entscheidung der Prüfungskommission bis zur Erbringung des Nachweises des Praxissemesters unter Vorbehalt in das höhere Semester zugelassen werden. ²Der Nachweis ist nach Maßgabe der Prüfungskommission zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen. ³Insbesondere die Anmeldung zur Abschlussarbeit kann abweichend von Regelungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen von der Prüfungskommission bis zum Nachweis des Praxissemesters unter Vorbehalt genehmigt werden.

- (3) ¹Anträge nach Absatz 1 oder 2 sind unter Angabe von Gründen im Studienbüro der Hochschule einzureichen. ²Die Entscheidung trifft die jeweils zuständige Prüfungskommission.

§ 6

Härtefallregelung

Die Prüfungskommissionen können Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen zulassen, um Härten, die durch die Corona-Krise bedingt sind, im Sommersemester 2021 zu vermeiden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 31.03.2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin.

Amberg, 09.04.2021

Prof. Dr. Andrea Klug
Präsidentin

Die Satzung über Sonderregelungen zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) und der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) im Sommersemester 2021 an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 09.04.2021 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09.04.2021 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 09.04.2021